

gend, der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sowie zu Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Es legt dem Ministerrat Stellungnahmen vor zu Entwürfen der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, des Staatshaushaltsplanes, der Investitionspläne und zu Berichten über den Stand der Planerfüllung hinsichtlich Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Arbeitskräftebilanz, der Ausbildung von Arbeitern in den Ausbildungsstätten und Betrieben sowie hinsichtlich Fragen des Arbeitsschutzes.

(3) Es nimmt Stellung zu Entwürfen und Vorschlägen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Bäte in Fragen, welche die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse und das Arbeitsrecht betreffen.

§ n

Das Ministerium wirkt mit bei der Ausarbeitung von Grundsätzen der Arbeitsstatistik durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

III.

Rechte des Ministeriums

§ 12

Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und im Rahmen der dem Ministerium übertragenen Aufgaben erläßt der Minister Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen und kontrolliert deren Durchführung.